

Bamberg, 27. November 2016

Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) zu den Mindestanforderungen für Übergangsregelungen der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Novellierung des PsychThG muss eine adäquate Übergangsregelung für AbsolventInnen der Ausbildung zum/zur Psychologischen PsychotherapeutIn nach dem PsychThG von 1999 gewährleistet werden. Darüber hinaus müssen aktuelle Missstände in der Psychotherapieausbildung, unabhängig des spezifischen Novellierungsmodells, für die aktuell angehenden PsychotherapeutInnen behoben werden. Diese Zustände sind über eine weitere Legislaturperiode nicht akzeptabel.

Die psychotherapeutische Tätigkeit ist eine höchst bedeutende und verantwortungsvolle Aufgabe zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung. Diese kann nur durch die kompetente Arbeit der Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen erbracht werden. Daher fordern wir die Umsetzung der folgenden Bedingungen, auch unabhängig von aktuell geplanten Änderungen von Studium, Lehre und Ausbildung durch eine Novellierung des PsychThG:

1. Die flächendeckende psychotherapeutische Versorgung ist eine gesundheitspolitische Aufgabe. Daher muss eine ausreichende Stellenanzahl für PsychotherapeutInnen in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit nach dem PsychThG (1999), sowie im Rahmen der postgradualen Weiterbildung nach einer Novellierung des PsychThG unter angemessener Vergütung sichergestellt sein. Für PsychotherapeutInnen in Aus- und Weiterbildung muss eine sozialrechtlich anerkannte Abrechnung von (therapeutisch-)psychologischen Leistungen gewährleistet werden. Daher fordern wir eine entsprechende Abrechnungsziffer für diese Leistungen der PsychotherapeutInnen in Ausbildung.
2. Die Arbeit, die im Rahmen der praktischen Bestandteile während der Ausbildungen zum/zur Psychologischen PsychotherapeutIn sowie zum/zur Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn geleistet wird, muss der Kompetenz und der Verantwortung angemessen vergütet werden. Die Vergütung in der Praktischen Tätigkeit muss analog zur beruflichen Qualifikation (Masterabschluss) in Entgeltgruppe 13 des TVÖD_TV L und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfolgen.
3. Der aktuelle (sozial-)rechtliche Status der Psychotherapeut/innen in Ausbildung ist nicht haltbar. Dieser muss während der Praktischen Tätigkeit der beruflichen Qualifikation des/der Master-/DiplompsychologIn in einem Anstellungsverhältnis

nis entsprechen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass elementare arbeitsrechtliche Grundvoraussetzungen, wie das Recht auf Vertretung, Sozialversicherungen und klare Arbeitszeitregelungen, gegeben sind. Wir fordern schriftliche Verträge, die den arbeitsrechtlichen Standards entsprechen und in denen unter anderem eine angemessene Vergütung, Urlaub, Freistellungsregelung, Entgeltzahlungen im Krankheitsfall, Voraussetzungen für die Kündigung, die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, die Dauer und eine sachliche und zeitliche Gliederung der Praktischen Tätigkeit festgelegt sind. Rechte, Pflichten, Aufgaben und Erwartungen an die PsychotherapeutInnen in Ausbildung sind im Arbeitsvertrag transparent darzustellen.

4. Mit Inkrafttreten eines novellierten PsychThG muss eine Angleichung der (sozial-) rechtlichen und finanziellen Regelungen für Auszubildende nach dem neuen und alten PsychThG sichergestellt werden.
5. Für AbsolventInnen eines Diplom-/Master-Psychologiestudiums mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in oder Psychologischen Psychotherapeuten/in muss die Möglichkeit bestehen, mit einer zeitlich und finanziell angemessenen Nachqualifikation, die gleichen Leistungen/Kompetenzen/Zusatzbezeichnungen zu erlangen, wie in der Novellierung des PsychThG vorgesehen.
6. Nach Inkrafttreten des neuen PsychThG muss ein angemessener Zeitraum für das Absolvieren der im aktuellen PsychThG anerkannten Studiengänge, der Ausbildung und Nachqualifizierung für Studierende und Auszubildende nach aktueller Gesetzgebung eingeräumt werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz



Jennifer Deuber
Universität Konstanz



Marius Haag
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg



Marie Hengstenberg
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg



Anne-Marie Hentschel
Universität Osnabrück



Florian Müller
Otto-von-Guericke-
Universität Magdeburg



Steffen Müller
Friedrich-Schiller-
Universität Jena